

## Regelungen der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zur Messung an Ein- und Ausspeisepunkten (Erdgas)

1. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. sind für die Erfassung des vom Kunden entnommenen Erdgases verantwortlich. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. können einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. legen Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest und stellen die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreiben diese. Sie verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. . Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. gewährleisten die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei Kunden mit registrierender Lastgangmessung über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Der Kunde gewährleistet im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kostenlos. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. teilen dem Kunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. fehlender Unterhaltung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. haben die Verzögerung zu vertreten.
3. Für Kunden ohne Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder auf Verlangen der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. festzulegenden Turnus, abgelesen und die Ablesedaten dem Erdgaslieferanten zur Verfügung gestellt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, können die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

4. Solange der Beauftragte der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder der bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine von den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
5. Sofern entsprechend in EnWG § 21b ein Dritter (Messstellenbetreiber) für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 1 bis 4 entsprechend.
6. Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. unverzüglich mit.
7. Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen vom Kunden weder beschädigt noch entfernt werden.